

Landkreis Oldenburg: Kreistagsbeschluss vom 13. März 2007

In seiner Sitzung am 13. März 2007 hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg der Einrichtung eines Kreisbehindertenrates für den Landkreis Oldenburg zugestimmt. Folgender Beschluss ging daraus hervor:

„Der Kreistag des Landkreises Oldenburg lässt sich in seiner Arbeit und zum Wohle der Bürger/innen im Landkreis Oldenburg durch den Kreisbehindertenrat in seiner Beschlussfassung beraten. Zu diesem Zwecke

- entsendet der Kreisbehindertenrat eine/n Vertreter/in als hinzugewähltes Mitglied in den Sozial- und Gesundheitsausschuss
- räumt der Kreistag dem Kreisbehindertenrat ein Informationsrecht ein, in dem die Kreisverwaltung ihm alle in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse zu behandelnden Sitzungsvorlagen rechtzeitig übersendet (fehlende Stellungnahmen des Kreisbehindertenrates hindern den Kreistag/Kreisausschuss nicht an einer Beschlussfassung)
- räumt der Kreistag ein Anhörungsrecht im Sinne des § 40a NLO ein
- stellt die Kreisverwaltung dem Kreisbehindertenrat die hauptamtliche Behindertenbeauftragte zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung in angemessenem Umfang zur Verfügung.“

Satzungsänderung:

Die Satzung wurde vor der dritten Wahl (September 2016) erstmalig überarbeitet und am 11. Mai 2016 auf der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung des KBR in nachfolgender Ausführung einstimmig beschlossen.

Satzung *über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben eines Kreisbehindertenrates im Landkreises Oldenburg*

Präambel

- § 1 Bildung und Aufgaben
- § 2 Zusammensetzung, Wahlversammlung und Konstituierung
- § 3 Kreisbehindertenrat
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Geschäftsstelle
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Satzungsänderung
- § 8 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Im Kreisbehindertenrat schließen sich Menschen mit Behinderungen aus dem Landkreis Oldenburg, ihre Angehörigen, gesetzlichen Vertreter, ihre Verbände, Organisationen und Vereine unter Wahrung und gegenseitiger Respektierung ihrer souveränen Eigenständigkeit zusammen.

Ziel dieses Zusammenschlusses ist, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Sozialgesetzbuches IX in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen sicherzustellen. Dabei sind die Belange benachteiligter Gruppen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

§ 1 Bildung und Aufgaben

1. Im Landkreis Oldenburg wird ein Kreisbehindertenrat gegründet.
2. Der Kreisbehindertenrat ist die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Selbsthilfevereinigungen, sowie der Organisationen, Einrichtungen und Verbände der Behindertenhilfe, denen im Landkreis Oldenburg, die Förderung und Unterstützung der Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderung obliegt.
3. Die Mitwirkungsrechte des Kreisbehindertenrates im Kreistag und seinen Ausschüssen liegen im Recht auf Anhörung, Antragstellung und Information im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Landkreisordnung. Hieraus ergibt sich die Aufgabe der Mitarbeit an der Vorbereitung der Beschlüsse und dessen Umsetzung durch den Landkreis Oldenburg in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Kreisbehindertenrat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied als Hinzugewählte/r im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Oldenburg.
4. Der Kreisbehindertenrat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen insbesondere gegenüber den Körperschaften und Institutionen im Landkreis Oldenburg sowie in der Öffentlichkeit im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung, Integration und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Besonders bezieht sich dies u.a. auf die Bereiche: Arbeit, Bauen, Wohnen, Schule, Ausbildung, Kindertagesstätten, Verkehr, Freizeit, Kultur, Sport, ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen.
5. Der Kreisbehindertenrat arbeitet eng mit der Kreisverwaltung, mit den im Landkreis vertretenen Selbsthilfegruppen und allen in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Diensten und Verbänden, insbesondere mit medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften zusammen.
6. Der Kreisbehindertenrat ist Mitglied im Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen.

§ 2 Zusammensetzung, Wahlversammlung und Konstituierung

1. Der Kreisbehindertenrat hat, soweit ausreichend Kandidaten vorhanden sind, acht stimmberechtigte Mitglieder und acht Vertreter und soll möglichst alle Arten von Behinderungen umfassen. Die Mitglieder werden in einer Wahlversammlung vorgeschlagen und gewählt.
2. Organisation und Durchführung der Wahl:
 - a. Mindestens 8 Wochen vor der Wahl wirbt die Kreisbehindertenbeauftragte mittels örtlicher Presse und mit einem Anschreiben in Behindertenbeiräten, Selbsthilfegruppen und -initiativen, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden, sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reha-Sportvereinen...etc. für die Wahl und die Mitarbeit im Kreisbehindertenrat. Kandidaten werden aufgefordert sich bei der Kreisbehindertenbeauftragten zu melden.
 - b. Der Landkreis Oldenburg informiert alle Kandidaten und Interessierte vor der Wahl in einem gemeinsamen Informationsgespräch über Aufgaben und Möglichkeiten eines Kreisbehindertenrates.
 - c. Zur Wahlversammlung lädt der Landkreis Oldenburg zusätzlich zu den Kandidaten, Aktivisten und Initiativen der Selbsthilfe und der institutionellen Behindertenhilfe, nicht organisierte Menschen mit Behinderungen, ihre gesetzlichen Vertreter/-innen und Angehörigen, sowie sonstige Interessierte öffentlichkeitswirksam ein.

- d. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten der Versammlung vor. Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegt dem Landkreis Oldenburg. Die Stimmzettel, auf denen alle Kandidaten aufgeführt sind, werden in der Wahlversammlung ausgegeben. Alle Teilnehmer/innen der Wahlversammlung mit Wohnsitz im Landkreis Oldenburg ab dem Alter von 16 Jahren sind stimmberechtigt.
- e. Gewählt werden 8 Mitglieder und 8 Stellvertreter, möglichst jeweils 2 Personen aus einer kreisangehörigen Gemeinde/Stadt. Eine kurzfristige Kandidatur aus Reihen der Wahlversammlung ist möglich. Mitglied im Kreisbehindertenrat werden die Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- f. Der/die Wahlleiter/in gibt das Ergebnis bekannt.
- g. Die konstituierende Sitzung des Kreisbehindertenrates hat innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden. Der Landkreis Oldenburg lädt zu dieser Sitzung ein.

§ 3 Kreisbehindertenrat

1. Der Kreisbehindertenrat wird analog zu der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Er besteht aus 8 Mitgliedern. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes rückt entsprechend des Wahlergebnisses ein Ersatzmitglied nach.
Eine Vertretung möglichst unterschiedlichster Behinderungen, von Männern und Frauen sowie die Besetzung möglichst aller Mitgliedsgemeinden des Landkreises Oldenburg sind anzustreben.
2. Die Mitglieder des Kreisbehindertenrates sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften.
3. Der Kreisbehindertenrat arbeitet überparteilich, konfessionell neutral und ist an Weisungen nicht gebunden.
4. Die Mitglieder müssen Einwohner des Landkreises Oldenburg und mindestens 16 Jahre alt sein.
5. Die Mitglieder des Kreisbehindertenrates erhalten über ihre Pflichten eine Belehrung nach § 39 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das vom Kreisbehindertenrat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Er wird auf der konstituierenden Sitzung vom Kreisbehindertenrat aus seiner Mitte gewählt. Bei Wechsel durch Neuwahlen bleibt er immer so lange im Amt bis ein neuer Kreisbehindertenrat gewählt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) 2 Stellvertreter/in
 - c) 1 Schriftführer/in
 - d) der/dem hauptamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises Oldenburg. Sie/Er wird nicht gewählt, sondern gehört automatisch als beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht zum Vorstand.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Kreisbehindertenrates nach außen und Wahrung der Interessen behinderter Menschen im Landkreis Oldenburg
 - b) Vorbereitungen der Sitzungen des Kreisbehindertenrates und Ausführung seiner Beschlüsse
 - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und dessen öffentlichen Präsentation
4. Die Wahl und die Angelegenheiten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Geschäftsstelle

Die/Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg fungiert als Geschäftsstelle des Kreisbehindertenrates.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Kreisbehindertenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sofern der Kreisbehindertenrat über eigene Geldmittel verfügt, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zahlungen oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Kreisbehindertenrates fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Kreisbehindertenrates fließt ein etwaiges Vermögen dem Landkreis Oldenburg zu, der das Geld für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 7 Satzungsänderung

Eine ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung im Sinne des §2 ist befugt mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten eine Satzungsänderung vorzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 11.Mai 2016.

Wildeshausen, den 11.Mai 2016

Unterschriften aller Mitglieder des Kreisbehindertenrates:

Mitglieder:

- | | |
|----------|----------|
| 1) _____ | 5) _____ |
| 2) _____ | 6) _____ |
| 3) _____ | 7) _____ |
| 4) _____ | 8) _____ |